

Coronavirus-Pandemie – beitragsrechtliche Auswirkungen

Fragen-Antworten-Katalog

Nummer	Frage	Antwort
Quarantäne – Regelungen nach dem Epidemiegesetz		
1	Dienstnehmer/innen können nicht zur Arbeit erscheinen. Wann liegt eine Quarantäne vor?	Die Infektion mit dem „SARS-CoV-2“ ist eine anzeigepflichtige Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes. Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer „Absonderung“ (Quarantäne). Über die Absonderung entscheidet die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) mit Bescheid. Sollte es zum Schutz vor Weiterverbreitung meldepflichtiger Krankheiten unbedingt erforderlich sein, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner/innen von Epidemiegebieten Verkehrsbeschränkungen verfügen.

2	Was ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu beachten, wenn ein/e Dienstnehmer/in von einer „Quarantänemaßnahme“ betroffen ist und deswegen nicht zur Arbeit erscheint?	Es ist keine Meldung vom/von der Dienstgeber/in an die Sozialversicherung erforderlich. Die Pflichtversicherung des/der betroffenen Dienstnehmers/Dienstnehmerin besteht trotz der Arbeitsunterbrechung während der Quarantänemaßnahme weiter. Weder ist eine Abmeldung zu erstatten noch eine Arbeits- und Entgeltbestätigung zu übermitteln. Es liegt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kein Krankenstand des/der Dienstnehmers/Dienstnehmerin vor.
3	Ist das Entgelt für die Dauer der „Quarantänemaßnahme“ vom/von der Dienstgeber/in weiter zu zahlen?	Der/die betroffene Dienstnehmer/in hat Anspruch auf eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz. Die Vergütung ist durch den/die Dienstgeber/in auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen. Die ausbezahlte Vergütung sowie der dafür zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist vom Bund zu ersetzen.
4	Für welchen Zeitraum ist die Vergütung vom/von der Dienstgeber/in auszuzahlen?	Die Vergütung gebührt dem/der Versicherten für den gesamten Zeitraum, für den die Bezirksverwaltungsbehörde eine Quarantänemaßnahme verfügt hat.

5	Wie hoch ist die Vergütung nach dem Epidemiegesetz?	Die Höhe der Vergütung ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu bemessen.
6	Welche Beitragsgrundlage kommt zur Anwendung?	<p>Kommt es zu einer Arbeitsunterbrechung auf Grund von Quarantänemaßnahmen nach dem Epidemiegesetz, ist die gebührende und vom/von der Dienstgeber/in ausbezahlte Vergütung als Beitragsgrundlage heranzuziehen.</p> <p><u>ACHTUNG:</u></p> <p>Die Beitragsgrundlage ist davon abweichend jedoch mindestens so hoch wie die Beitragsgrundlage des letzten Beitragszeitraums vor der Arbeitsunterbrechung.</p>
7	Wie erhält der Dienstgeber die Vergütung ersetzt?	Der Anspruch auf Ersatz der vom Dienstgeber ausbezahlten Vergütung ist binnen sechs Wochen ab Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden. Diese Frist ist zu beachten, das Versäumen dieser Frist führt zum Erlöschen des Anspruchs.

8	Was ist zu tun, wenn für einen kranken Dienstnehmer keine behördliche „Quarantänemaßnahme“ verfügt wurde?	Liegt keine Verfügung der Bezirksverwaltungsbehörde vor, weil es sich nicht um eine anzeigepflichtige Krankheit nach dem Epidemiegesetz handelt, und ist diese Person „krank“ gemeldet, gelten die „üblichen“ arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Entgeltfortzahlung und Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (Krankmeldung durch Arzt, Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld).
Stundung von Beiträgen		
9	<p>Ich musste mein Unternehmen wegen der Coronavirus-Pandemie schließen.</p> <p>Mein Unternehmen kann wegen der Coronavirus-Pandemie die Beiträge nicht entrichten.</p> <p>Wie kann mir die ÖGK helfen?</p>	<p>Die ÖGK hilft mit mehreren Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie stundet die Beiträge für die Monate Februar, März und April 2020 verzugszinsfrei. 2. Sie setzt für fällige Beiträge in den Monaten März, April und Mai 2020 keine Einbringungsmaßnahmen. 3. Sie stellt in den Monaten März, April und Mai 2020 wegen fälliger Beiträge keine Insolvenzanträge. 4. Sie schreibt in den Monaten März, April und Mai 2020 keine Säumniszuschläge vor. <u>Ausgenommen sind:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Säumniszuschläge wegen verspäteter Anmeldungen und • Beitragszuschläge wegen fehlender Anmeldungen vor Arbeitsantritt in Fällen von Betretungen.

10	Muss ich etwas tun, damit mir die ÖGK die Beiträge stundet?	<p>Es gibt <u>zwei Kategorien von Unternehmen</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jene, die von der Schließung betroffen sind, und 2. jene, die von der Schließung nicht betroffen sind. <p><u>zu 1.:</u> Die Unternehmen, die von der Schließung betroffen sind, müssen nichts tun. <u>Von der Schließung betroffen</u> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handelsunternehmen • Dienstleistungsunternehmen • Freizeit- und Sportbetriebe <p>Diesen Unternehmen werden die Beiträge automatisch verzugszinsfrei gestundet.</p> <p><u>ACHTUNG:</u></p> <p>Es gibt Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Apotheken 2. Lebensmittelhandel (auch Verkaufsstellen von Lebensmittelproduzenten und bäuerliche Direktvermarkter) 3. Drogerien und Drogeriemärkte 4. Verkauf von Medizinprodukten und Sanitärartikeln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln 5. Gesundheits- und Pflegedienstleistungen 6. Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, die von den Ländern im Rahmen der Behindertenhilfe-, Sozialhilfe-, Teilhabe- bzw. Chancengleichheitsgesetze erbracht werden 7. veterinärmedizinische Dienstleistungen 8. Verkauf von Tierfutter 9. Verkauf und Wartung von Sicherheits- und Notfallprodukten 10. Notfall-Dienstleistungen
----	---	--

		<p>11. Agrarhandel mit Schlachttierversteigerungen und Gartenbaubetrieb und Landesproduktehandel mit Saatgut, Futter und Düngemittel</p> <p>12. Tankstellen</p> <p>13. Banken</p> <p>14. bestimmte Postanbieter</p> <p>15. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege</p> <p>16. Lieferdienste</p> <p>17. öffentlicher Verkehr</p> <p>18. Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske</p> <p>19. Hygiene und Reinigungsdienstleistungen</p> <p>20. Abfallentsorgungsbetriebe</p> <p>21. KFZ-Werkstätten</p> <p><u>zu 2.:</u> Die Unternehmen, die von der Schließung nicht betroffen sind, können einen Antrag stellen. Das sind alle anderen Unternehmen als Handelsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen und Freizeit- und Sportbetriebe. Außerdem sind die oben aufgezählten 21 Arten von Unternehmen von der Schließung nicht betroffen.</p> <p><u>HINWEIS:</u></p> <p>Die Coronavirus-Pandemie ändert nichts an den Meldefristen und der Fälligkeit der Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, die Anmeldungen, die mBGM und die Abmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen zu schicken.• Allen jenen Unternehmen, die von der Schließung nicht betroffen sind, werden die Beiträge NICHT automatisch gestundet. Diese Unternehmen sind verpflichtet, die Beiträge innerhalb der gesetzlichen Fristen zu zahlen. Sie können eine
--	--	---

		<p>Stundung der Beiträge bei der ÖGK beantragen. Eine solche Stundung ist nur verzugszinsfrei, wenn das Unternehmen die Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht entrichten kann. Die ÖGK setzt für fällige Beiträge in den Monaten März, April und Mai 2020 jedoch generell keine Betreibungsmaßnahmen.</p> <p>(Siehe auch Fragen Nummern 11 und 12.)</p>
11	<p>Mein Unternehmen ist von der Schließung nicht betroffen.</p> <p>Welche Anforderungen muss der Antrag auf Stundung der Beiträge erfüllen?</p> <p>(Siehe auch Frage 10, Antwort zu 2.)</p>	<p>Es reicht ein formloser schriftlicher Antrag. Es ist glaubhaft darzulegen, dass Ihr Unternehmen die Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht entrichten kann. Die Stundung betrifft nur die Beiträge für Februar, März und April 2020.</p>

12	Muss ich Verzugszinsen bezahlen, wenn die ÖGK mir die Beiträge stundet?	<p>Die Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020 ist verzugszinsfrei, wenn Ihr Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Schließung betroffen ist oder 2. die Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht entrichten kann. <p><u>HINWEIS:</u></p> <p>Alle Unternehmen, die von der Schließung nicht betroffen sind, müssen eine verzugszinsfreie Stundung bei der ÖGK beantragen. Verzugszinsfrei ist eine Stundung in diesen Fällen nur, wenn die Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht entrichtet werden können.</p> <p>(Siehe auch Fragen Nummern 10 und 11.)</p>
13	<p>Ich habe Beitragsrückstände aus der Zeit vor der Corona-Pandemie.</p> <p>Muss ich für diese Beitragsrückstände Verzugszinsen bezahlen?</p>	<p>Ja. Die verzugszinsfreie Stundung der Beiträge wegen der Corona-Pandemie umfasst nur die Beiträge für Februar, März und April 2020.</p> <p>(Siehe aber auch Fragen Nummern 14 und 15.)</p>
14	Stundet die ÖGK auch andere als die Beiträge für Februar, März und April 2020?	<p>Ja.</p> <p><u>Hinweis:</u></p>

		<p>Die Stundung anderer Beiträge als der für Februar, März und April 2020 ist grundsätzlich nicht verzugszinsfrei.</p> <p>(Siehe aber auch Frage Nummern 15.)</p>
--	--	--

15	Muss ich von anderen als den Beiträgen für Februar, März und April 2020 auf jeden Fall Verzugszinsen bezahlen?	<p>Grundsätzlich ja.</p> <p><u>Ausnahme:</u></p> <p>Sie können einen formlosen schriftlichen Antrag stellen, dass solche Verzugszinsen herabgesetzt oder ganz nachgesehen werden. Das ist möglich, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens durch die Einhebung dieser Verzugszinsen gefährdet wären. Das müssten Sie glaubhaft machen. Ihr Antrag kann leichter und rascher erledigt werden, wenn Sie dem Antrag entsprechende Unterlagen begeben.</p>
16	Stundet die ÖGK auch die Beiträge zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge?	Ja. Auch die Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge sind von der Stundung umfasst.
Lastschriftinzüge		
17	Führt die ÖGK in Zeiten der Coronavirus-Pandemie weiter Lastschriftinzüge durch?	Ja. Bestehende Lastschriftinzüge werden weiter durchgeführt. Bei Stundung der Beiträge und Ratenvereinbarungen werden bestehende Lastschriftinzüge beendet.

18	<p>Mein Unternehmen hat einen Lastschriftinzug. Die ÖGK hat die Beiträge für Februar 2020 eingezogen. Ich habe die Beiträge von der Bank rückbuchen lassen.</p> <p>Wer trägt die Kosten?</p>	Die Kosten trägt die ÖGK.
Betreibungsmaßnahmen, Exekution und Insolvenzanträge		
19	<p>Stellt die ÖGK Exekutionsanträge und den Insolvenzantrag, wenn ich Beiträge wegen der Coronavirus-Pandemie nicht bezahlen kann?</p>	<p>Nein. Die ÖGK setzt in den Monaten März, April und Mai 2020 generell keine Betreibungsmaßnahmen und stellt keine Insolvenzanträge.</p>

Unbedenklichkeitsbescheinigung

20

Ich brauche für mein Unternehmen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Bekomme ich die, auch wenn mein Unternehmen wegen der Coronavirus-Pandemie Beitragsschulden hat?

Ja. Wenn die **Beiträge für Februar, März und April 2020 gestundet** sind, bekommen Sie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung mit **Stand Beitragszeitraum Jänner 2020**. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält einen entsprechenden **Zusatz**.

Meldungen, Säumniszuschläge

21	<p>Ich konnte wegen der Coronavirus-Pandemie Meldungen an die Sozialversicherung nicht rechtzeitig machen.</p> <p>Schreibt mir die ÖGK deswegen Säumniszuschläge vor?</p>	<p>Es kommt darauf an, um welche Art von Meldung es sich handelt.</p> <p><u>Anmeldung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Säumniszuschläge wegen verspäteter Anmeldungen und• Beitragszuschläge wegen fehlender Anmeldungen vor Arbeitsantritt in Fällen von Betretungen <p>schreibt die ÖGK vor. Es ist zentrale Aufgabe der ÖGK, den Sozialversicherungsschutz sicherzustellen. Das gilt auch und gerade in Zeiten der Coronavirus-Pandemie.</p> <p><u>mBGM, Abmeldungen und Änderungsmeldungen:</u> Die ÖGK schreibt in den Monaten März, April und Mai 2020 keine Säumniszuschläge wegen verspäteter mBGM, Abmeldungen und Änderungsmeldungen vor.</p>
22	<p>Muss ich während der Coronavirus-Pandemie überhaupt Meldungen machen?</p>	<p>Ja, unbedingt. Die Coronavirus-Pandemie ändert nichts an den Meldefristen und der Fälligkeit der Beiträge. Schicken Sie weiterhin die Anmeldungen, die mBGM und die Abmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen. Das ist ganz wichtig. Davon hängt das Funktionieren des Sozialstaats ab. Behalten Sie Ihre bisherige „Meldemoral“ bei.</p>

		<p>Die mBGM sind auch dann fristgerecht zu schicken, wenn sie Kurzarbeit gewählt haben und noch nicht genau wissen, ob und in welcher Höhe diese gewährt wird. Im Falle der Kurzarbeit ist für die Sozialversicherung grundsätzlich die letzte Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit maßgebend.</p>
--	--	---

Vorschreibetriebe – Beitragsvorschreibung

23	<p>Mein Unternehmen ist Vorschreibetrieb?</p> <p>Schicken mir die ÖGK die Beitragsvorschreibungen auch in der Zeit der Coronavirus-Pandemie?</p>	<p>Ja.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es gelten aber die Regeln über die Stundung der Beiträge für Februar, März und April 2020 für Vorschreibe- und Selbstabrechnungsbetrieb gleichermaßen.</p>
----	--	---

AuftraggeberInnenhaftung – Streichung von der HFU-Liste

24	<p>Mein Unternehmen erbringt Bauleistungen. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber meines Unternehmens haften für Beitragsschulden meines Unternehmens (AuftraggeberInnenhaftung). Mein Unternehmen steht in der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste).</p> <p>Streichet die ÖGK mein Unternehmen wegen Corona-bedingter Beitragsschulden aus der HFU-Liste?</p>	<p>Nein. Die ÖGK streicht in den Monaten März, April und Mai 2020 keine Unternehmen aus der HFU-Liste.</p>
----	---	--

Zeiträume nach dem 31. Mai 2020

25	Was passiert nach dem 31.05.2020?	<p>Dies steht noch nicht endgültig fest. Es gibt folgende Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die automatische Stundung der Beiträge endet mit dem 31.05.2020. So sieht es das Gesetz zurzeit vor. Dann sind die bis dahin gestundeten Beiträge auf einmal zu bezahlen. Sie haben auch die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, dass die Beiträge weiter gestundet werden oder dass Sie die bis zum 31.05.2020 gestundeten Beiträge in Raten bezahlen können. Diesen Antrag müssten sie begründen.2. Der Sozialminister verlängert die automatische Stundung der Beiträge. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz auch vor. Der Sozialminister kann die Stundung verlängern, wenn die Corona-Pandemie fort dauert. Die Verlängerung durch den Sozialminister ist für maximal drei Monate möglich.
26	Bis wann sollte ich einen Antrag stellen, wenn ich eine Stundung der Beiträge über den 31.05.2020 oder eine Ratenvereinbarung will?	<p>Damit es zu keiner Mahnung kommt, sollten Sie den Antrag bis spätestens Freitag, den 29. Mai 2020, gestellt haben. Die ÖGK rechnet mit einer großen Zahl von Anträgen, die vor dem Mahntermin im Juni 2020 bearbeitet werden müssen.</p>

27	Ist eine Stundung nicht mehr möglich, wenn ich den Antrag nach dem 29. Mai 2020 stelle?	<p>Doch. Eine Stundung ist auch dann noch möglich. Es besteht aber die Gefahr, dass es zwischenzeitlich zu Betreibungsmaßnahmen kommt.</p> <p>(Siehe Fragen Nummern 25, 26 und 29.)</p>
28	Kann ich anstatt einer Stundung die rückständigen Beiträge auch in Raten zahlen?	<p>Ja. Wenn Sie die Beiträge in Raten zahlen wollen, stellen Sie bei der ÖGK einen entsprechenden Antrag. Machen Sie im Antrag konkrete Angaben über die Zahl und die Höhe der gewünschten Raten.</p>
29	Setzt die ÖGK nach dem 31.05.2020 wieder Betreibungsmaßnahmen und stellt sie Insolvenzanträge?	<p>Wenn der Sozialminister die Stundung der Beiträge und den „Exekutions- und Insolvenzantragsstopp“ nach dem 31.05.2020 nicht verlängert, setzt die ÖGK wieder Betreibungsmaßnahmen und stellt wieder Insolvenzanträge.</p> <p>Der Sozialminister kann die Stundung und den „Exekutions- und Insolvenzantragsstopp“ für maximal drei Monate verlängern, wenn die Corona-Pandemie fort dauert.</p>

**Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge und
Erhebungen**

30	Muss ich in der Zeit der Coronavirus-Pandemie mit einer Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge rechnen?	Nein. Der Prüfdienst lohnabhängiger Abgaben und Beiträge hat vorläufig alle Maßnahmen beendet, die mit Kundenkontakt oder administrativem Aufwand für die Unternehmen verbunden sind.
31	Muss ich in der Zeit der Coronavirus-Pandemie mit Erhebungen vor Ort rechnen?	Nein. Die ÖGK hat vorläufig alle Maßnahmen beendet, die mit Kundenkontakt oder administrativem Aufwand für die Unternehmen verbunden sind. <u>Hinweis:</u> Mit Kontaktaufnahmen müssen Sie nur rechnen, soweit es um die Sicherstellung des Versicherungsschutzes geht.

32	<p>In meinem Unternehmen hat vor kurzem eine Prüfung / Erhebung stattgefunden. Dabei hat der / die Prüfer/in / Erheber/in Feststellungen getroffen.</p> <p>Muss ich in der Zeit der Coronavirus-Pandemie damit rechnen, dass mir die ÖGK den Prüfbericht schickt?</p>	<p>Ja. Prüfberichte aus abgeschlossenen Prüfungen / Erhebungen verschickt die ÖGK.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Können Sie die berechneten Beiträge und Verzugszinsen nicht bezahlen, schicken Sie der ÖGK einen begründeten Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung.</p>
----	---	---